



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 20.04.2026**

**81. Jahrgang**

**Nr. 04e**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Bienenseuchen-Verordnung  
(BienSeuchV) und des bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes  
(BayVwVfG)

2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

### Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und des bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.09.2025 zur Festlegung eines verdächtigen Gebietes aufgrund des Verdachtes der Amerikanischen Faulbrut wird wie folgt abgeändert:
  - 1.1 In Nummer 1 der Allgemeinverfügung vom 22.09.2025 wird Satz 2 wie folgt abgeändert:

„Die Grenzen des verdächtigen Gebietes ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte (Anhang 1 – Lagekarte des „gefährdeten Gebietes“ (Untersuchungsgebiet) 2.0), die zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt wird.  
*Beschreibung: Die nördliche Grenze des Untersuchungsgebietes liegt zwischen den Ortsteilen Wulfertshausen und Stätzling, die östliche Grenze am Ende des Ortsteiles Wiffertshausen, die südliche Grenze zwischen den Ortsteilen Rederzhausen und Ottmaring, die westliche Grenze entlang der Stadtgrenze von Friedberg.“*
  - 1.2 Die als Anhang zur Allgemeinverfügung vom 22.09.2025 beigefügte Karte „Anhang 1 – Lagekarte des „gefährdeten Gebietes“ (Untersuchungsgebiet)“ ist nicht mehr Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Sie wird durch die in dieser Allgemeinverfügung im Anhang befindlichen Karte „Anhang 1 – Lagekarte des „gefährdeten Gebietes“ (Untersuchungsgebiet) 2.0“ ersetzt. Dieser Anhang wird zum Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 22.09.2025 erklärt.
  - 1.3 Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 22.09.2025 unberührt.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### GRÜNDE

##### I.

Bereits am 18.09.2025 wurde der amtliche Verdacht auf Amerikanische Faulbrut bei einem Bienenstand im nördlichen Stadtgebiet von Friedberg geäußert, woraufhin mit Allgemeinverfügung vom 22.09.2025 eine Überwachungszone eingerichtet wurde. Da das Bienenjahr zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten war, wurde nach Rücksprache mit mehreren Bienensachverständigen und Experten anderer Ämter die Beprobung umliegender Bienenstände für das kommende Frühjahr geplant. Die Gefahr einer Seuchenverschleppung wurde als äußerst gering eingestuft. Außerdem hätte jedes Öffnen des Bienenstockes eine Gefahr hinsichtlich des Überlebens der Bienen über den Winter dargestellt. Im Rahmen der Probenahme im Frühjahr 2026 wurde bei zwei Bienenstöcken im Stadtgebiet Friedberg ein positives Laborergebnis von *Paenibacillus larvae*, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut, nachgewiesen. Eine klinische Symptomatik konnte nicht festgestellt werden, weshalb lediglich der Verdacht auf Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde.

##### II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die unter der Nummer 1. getroffene Änderung bzw. Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 22.09.2025 beruht auf § 3 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Verbindung mit den Vollzugshinweisen „AH-Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern“. Aufgrund der Feststellung zweier weiterer Verdachtsbetriebe im Stadtgebiet Friedberg in Folge positiver Labormeldungen zum Erreger der Amerikanischen Faulbrut in Futterkranzproben ist der Tatbestand erfüllt. Eine Ausweitung des Verdachtsgebietes ist daher erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 22.09.2025 verwiesen.
3. Die sofortige Vollziehung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen in Form der Gebietserweiterung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.  
Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist hochinfektiös, äußerst widerstandsfähig und kann über Jahre im Bienenmaterial, Honig und Wachs überleben. Bei einer verzögerten Durchführung der Untersuchungen bestünde die erhebliche Gefahr,

dass sich der Erreger weiter in bislang unerkannte oder unbeprobte Bienenvölker ausbreitet und damit die Seuchensituation verschärft.

Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, um das tatsächliche Ausmaß der Seuche umgehend festzustellen, eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers unverzüglich zu unterbinden und eine effektive Bekämpfung und Eindämmung der Amerikanischen Faulbrut zu gewährleisten.

Das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug überwiegt das private Interesse der betroffenen Imkerinnen und Imker an einem vorläufigen Aufschub der Maßnahmen, da ein Zuwarten die Ausbreitung der Seuche und damit erhebliche wirtschaftliche Schäden und Gefährdungen der umliegenden Bienenvölker zur Folge haben könnte. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher verhältnismäßig und geboten.

4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft tritt.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

### **HINWEISE**

1. Ein Verstoß gegen eine Mitwirkungs- oder Duldungspflicht kann nach § 32 Abs. 2 Nr. 7 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
2. Die Untersuchung umfasst insbesondere eine klinische Durchsicht der Bienenvölker sowie die amtliche Entnahme von Futterkranzproben (Einzelvolkproben) und deren Untersuchung am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Diese Entscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
4. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann eingesehen werden, der als Betroffener im Sinne der Verfügung in Betracht kommt. Sie liegt während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, aus (Zimmer 240).

Gez.  
Peter  
Regierungsdirektor

Anhang 1 – Lagekarte des „gefährdeten Gebietes“ (Untersuchungsgebiet) 2.0

